



Vorschlag für eine

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Einführung einer Europäischen Armee

Federführende Ausschüsse:

Haushaltsausschuss (BUDG)

Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE)

Unterausschuss für Sicherheit und Verteidigung (SEDE)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf die Verträge, insbesondere auf Artikel 24, Artikel 42 und Artikel 46 des Vertrages über die Europäische Union (EUV),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung von 23 Mitgliedsstaaten vom 13. November 2017 über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik (SSZ/PESCO) nach Artikel 42 Absatz 6 EUV,
- unter Hinweis auf die Gemeinsamen EU-NATO-Erklärungen vom Juli 2016, vom 10. Juli 2018 sowie vom 10. Januar 2023,
- unter Hinweis auf die Globale Strategie der Europäischen Außen- und Sicherheitspolitik vom Juni 2016,
- unter Hinweis auf den Beschluss des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (2001/80/GASP),
- unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2017/971 des Rates vom 8. Juni 2017 über die Einrichtung des Militärischen Planungs- und Durchführungsstabs (Military Planning and Conduct Capability MPCC),

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE: (Alle Ausschüsse)

- A. in der Erwägung, dass die zunehmenden militärischen Konflikte in geographisch teils unmittelbarer Nähe der Außengrenzen der Union eine Beschleunigung der in Artikel 24 Absatz 1 EUV vorgesehenen schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik erfordern, die nach dem Vertragstext zu einer gemeinsamen Verteidigung führen kann;
- B. in der Erwägung, dass die existierende Strukturierte Zusammenarbeit in der Sicherheitsund Verteidigungspolitik (SSZ-PESCO) dringend weiter ausgebaut werden muss, um im Verteidigungsfall eine effektive gemeinsame Verteidigung des Unionsgebiets zu ermöglichen;
- C. in der Erwägung, dass die Schwierigkeiten der einzelnen Mitgliedsstaaten bei der Beschaffung militärischen Materials, wie sie derzeit im Ukraine-Konflikt deutlich werden, eine Verstärkung der gemeinsamen Beschaffungspolitik erfordern;

- D. in der Erwägung, dass nur eine gemeinsame Europäische Armee mit einheitlicher Kommandostruktur, einheitlichem Dienstrecht und einheitlichem Zugang für alle Unionsbürger die gemeinsame Verteidigung wirksam bewältigen kann, auch wenn derzeit noch Zuständigkeitsprobleme bestehen;
- E. in der Erwägung, dass gemeinsame Verteidigungseinrichtungen die Solidarität der Unionsbürger und den Austausch untereinander zu fördern geeignet sind;
- F. in der Erwägung, dass gemeinsame Streitkräfte, sofern schnell und zentral gesteuert einsetzbar, einen wichtigen Beitrag bei der Bewältigung von Naturkatastrophen und humanitären Krisen leisten können, sofern der Grundsatz der Subsidiarität beachtet wird,

...fordert im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) die Einführung einer gemeinsamen Europäischen Armee, welche folgendermaßen ausgestaltet werden soll:

Gegenstand und Ziele (Alle Ausschüsse)

- 1. Jedes EU-Mitgliedsland soll sich verpflichten, einen Teil seiner nationalen Streitkräfte und Ausrüstung in eine gemeinsame Europäische Armee zu übertragen, mit dem langfristigen Ziel der kompletten Auflösung aller nationaler Streitkräfte;
- 2. Jeder Mitgliedstaat soll bis
 - a) 2030 10 Prozent,
 - b) 2040 25 Prozent
 - c) 2050 50 Prozent
 - d) 2070 100 Prozent

Seiner Streifkräfte und seines Materials in die Europäische Armee übertragen.

- ii) Die Befehls- und Kommandogewalt obliegt dem Hohen Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik als Oberbefehlshaber.
- Die Budgethoheit über die gemeinsamen Streitkräfte obliegt dem Europäischen Parlament. Der Unterausschuss für Sicherheit und Verteidigung (SEDE) soll zu einem vollwertigen Ausschuss ausgebaut und mit der Kontrolle der Streitkräfte betraut werden.
- iv) Alle Einsätze der Europäischen Armee sollen der Zustimmung des Europäischen Parlaments bedürfen. Nur bei Gefahr im Verzug soll ein Einsatz ohne vorherige Zustimmung möglich sein. Die Zustimmung des Parlaments soll jedoch rückwirkend eingeholt werden müssen.
- v) Die Zustimmung zu einem Einsatz soll auf maximal ein Jahr begrenzt werden und soll nach Ablauf dieser Frist verlängert werden müssen. Ausgenommen hiervon soll die direkte Bündnisverteidigung sein.

Einsätze (Alle Ausschüsse)

Das Europäische Parlament ...

- 3. ...regt an, dass die Europäische Armee zu folgenden Zwecken eingesetzt wird:
 - i) Zivil-militärische Rettungseinsätze und Katastrophenhilfe in den EU-Mitgliedstaaten sowie im EU-Ausland
 - ii) Militärische Beratung und Unterstützung für die bestehenden Armeen der EU-Mitgliedstaaten,
 - iii) Verteidigungszwecke gegen Bedrohungen der europäischen Sicherheit,
 - iv) Humanitäre Interventionen in Krisengebieten zur Konfliktbewältigung und Stabilisierung

Finanzierung (BUDG)

Das Europäische Parlament ...

- 4. ...schlägt vor, die Finanzierung der Europäischen Armee wie folgt zu gestalten:
 - i) Die Europäische Kommission soll die Ausgaben für die Gemeinsame Außenund Sicherheitspolitik im nächsten Haushaltsplan um 20% erhöhen
 - ii) Die Mitgliedstaaten sollen sich anteilig an der Finanzierung eines Fonds zum Aufbau einer Europäischen Armee beteiligen. Der jährliche Beitrag soll hierbei 0,2 % des BIP pro Kopf der Mitgliedstaaten betragen.
 - Während zwei Drittel des Fonds für den Aufbau der Armee genutzt werden sollen, soll ein Drittel in die militärische Forschung und den Ausbau der Europäischen Verteidigungsagentur fließen sowie der Schaffung von Arbeitsplätzen in der Europäischen Rüstungsindustrie dienen.
 - iv) Mitgliedstaaten, deren Wirtschaft einem besonderen und unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt ist, sollen auf Antrag mit Mitteln aus dem gemeinsamen Fonds unterstützt werden.

Dienstrecht (LIBE)

Das Europäische Parlament ...

- ...regt an, dass die Union ein einheitliches Dienstrecht für die Berufs- und Zeitsoldaten sowie zivile Mitarbeiter der ihr zur Verfügung gestellten Truppenteile schafft, wobei langfristig eine gleiche Besoldung, Versorgung und disziplinarische Behandlung aller Militärangehörigen der Union angestrebt wird.
- 6. ...fordert, dass neue Soldaten und zivile Mitarbeiter der durch die Mitgliedsstaaten überlassenen oder direkt von der Union aufgestellten Streitkräfte direkt bei Einstellung dem zu schaffenden Dienstrecht unterstellt werden.
- 7. ...regt an, die Laufbahn als europäischer Berufs- oder Zeitsoldat sowie als ziviler Mitarbeiter der Streitkräfte der Union, ob als Soldat, Offizier oder Beamter, für Frauen und Männer attraktiv auszugestalten und aktiv zu bewerben.
- 8. ...regt an, Regelungen für die Einziehung der Unionsbürger zu den Streitkräften der Union im Kriegs- oder Krisenfall zu schaffen, um die Sicherheit des Unionsgebietes unter Beachtung der Grundrechtecharta sicherzustellen, wobei das Recht, den Dienst an der Waffe zu verweigern, unbedingt anzuerkennen ist.

Beschaffung (SEDE)

Das Europäische Parlament ...

- 9. ... schlägt vor, dass Projekte im Verteidigungsbereich von Mitgliedsstaaten grundsätzlich EU-weit auszuschreiben sind. Beschränkungen, die das Prinzip der Gleichheit verletzen und Unternehmen aus dem betroffenen Mitgliedsstaat bevorzugen, sind unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Europäische Kommission im Einzelfall.
- 10. ... schlägt vor, dass die Europäische Verteidigungsagentur beauftragt wird, gemeinsame Standards für militärische Ausrüstung zu entwickeln. Diese dürfen bereits existierenden Standards der North Atlantic Treaty Organization (NATO) nicht widersprechen.
- 11. ... schlägt vor, dass gemeinsame Beschaffungsprojekte im Rüstungsbereich mit bis zu 5% des (Netto-) Auftragsvolumens gefördert werden können. Dafür ist notwendig, dass
 - a) Die Ausschreibung durch die Europäische Verteidigungsagentur koordiniert wird
 - b) Mindestens zwei Mitgliedsstaaten Empfänger der zu beschaffenden Produkte sind

- c) Die Forschung, Entwicklung und Endmontage in Mitgliedsstaaten stattfinden
- d) Ergänzend zu b. sind auch gemeinsame Ausschreibungen mit folgenden Drittstaaten förderfähig:
 - i. Australien
 - ii. Israel
 - iii. Japan
 - iv. Kanada
 - v. Neuseeland
 - vi. Norwegen
 - vii. Republik Korea ["Südkorea"]
 - viii. Vereinigtes Königreich
 - ix. Vereinigte Staaten von Amerika
- e) Ergänzend zu Punkt c. ist für diese Produkte auch eine Forschung, Entwicklung und Endmontage in einem der in Punkt d. genannten Drittstaaten förderfähig